

Der zürcherische Armengesetzentwurf

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **12 (1914-1915)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837641>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. C. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 6.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

12. Jahrgang.

1. April 1915.

Nr. 7.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Der zürcherische Armengesetzentwurf.

Am 30. Oktober 1899 hatte der Kantonsrat den Regierungsrat eingeladen, eine Neuordnung des Armenwesens auf dem Boden der Verstaatlichung zu prüfen und 1907 erschien der Bericht der Direktion des Armenwesens, der die Frage der Staatsarmenpflege verneinte, zugleich aber den Entwurf eines Gesetzes betr. Erhebung einer staatlichen Armensteuer zur Erleichterung der Gemeindearmenlasten enthielt. Derselbe wurde vom Regierungsrat wegen konstitutioneller Bedenken beiseite gelegt, aber damit war die Sache keineswegs erledigt, denn der nach Gesetzgebung und Praxis unzureichende und unhaltbare Ausgleich in den Armenlasten der Gemeinden verlangte gebieterisch nach Verbesserung.

Die Einführung der reinen Staatsarmenpflege, deren Vor- und Nachteile die regierungsrätliche Weisung in interessanten Ausführungen darlegt, wäre allerdings die einfachste und radikalste Lösung der Frage nach der Entlastung der Gemeinden und würde die Schwierigkeiten eines Ausgleiches der Gemeindearmenlasten mit einem Schläge beseitigen; sie würde aber eine jährliche Gesamtausgabe von mindestens 2,000,000 Fr. erfordern, die nur durch Steuererhöhung gedeckt werden könnte, und kann schon darum nicht als des Rätsels Lösung betrachtet werden, ganz abgesehen von andern schwerwiegenden Gründen, über die wir uns im „Armenpfleger“ nicht näher auszulassen brauchen.

Den einzuschlagenden Weg wies dem Regierungsrat der Umstand, daß im Verlaufe der letzten 60 Jahre in den Niederlassungsverhältnissen der kantonsbürgerlichen Bevölkerung bedeutende, die Armenfürsorge erheblich beeinflussende Veränderungen eingetreten sind. Während nach der Volkszählung von 1850 noch 65,5 % der Kantonsbürger in der Heimatgemeinde, 28,7 % in einer andern Gemeinde des Kantons und nur 5,8 % außerhalb des Kantons in der Schweiz Wohnsitz hatten, wohnten 1910 nur noch 45,5 % in der Heimatgemeinde, 37,9 % in einer andern Gemeinde des Kantons und 16,6 % außerhalb des Kantons in der Schweiz. Das zeigt, daß das Prinzip der reinen bürger-

lichen Armenpflege seine Berechtigung verloren hat und das Wohnortsprinzip an seine Stelle treten muß. Selbst neue Bestimmungen über die Aufnahme von zürcherischen Niedergelassenen in das Gemeindebürgerrecht vermöchten die Entwicklung im eben angedeuteten Sinne angesichts der raschen Bevölkerungsbewegung nicht aufzuhalten.

Die Einführung des Wohnortsprinzips als Mittel zum Ausgleich der Gemeindearmenlasten macht zunächst eine Revision des Art. 50, Abs. 2 der Kantonsverfassung nötig. Nach dessen gegenwärtigem Wortlaut sind bei Fragen des Armenwesens alle im Kanton, in oder außerhalb der Heimatgemeinde wohnhaften Gemeindebürger stimmberechtigt; dementsprechend haben auch nach § 136 des Gemeindegesetzes alle im Kanton, in oder außerhalb der Heimatgemeinde wohnenden Gemeindebürger an die Armenausgaben ihrer Heimatgemeinde beizusteuern und endlich erstreckt sich die Unterstützungspflicht der Bürgergemeinden ohne Einschränkung auf alle Bürger. Nun soll aber die Steuerpflicht im Armenwesen eine vollständig wohnörtliche werden, mit andern Worten jeder Kantonsbürger die Armensteuer an seinem Wohnorte und nur dort zu bezahlen haben, dort, wo er gegebenen Falles auch unterstützt wird. Damit fallen denn auch die Voraussetzungen dahin, unter denen gegenwärtig den auswärtigen Gemeindebürgern das Stimmrecht verliehen ist. Art. 50, Abs. 2 K.-V. von 1869 soll die neue Ordnung der Dinge wie folgt ausdrücken:

„Bei Fragen des Armenwesens und der Verwaltung rein bürgerlicher Separat- und Nutzungsgüter sind nur die in der Gemeinde wohnhaften Kantonsbürger, bei Bürgerrechtserteilungen nur die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger stimmberechtigt.“ Dementsprechend stellt dann auch, um diesen wichtigen Punkt hier vorwegzunehmen, der Gesetzesentwurf in § 53, Abs. 2 den Armensteuerbezug auf neuen Boden, indem er bestimmt: „Die Veranlegung und Erhebung der Armensteuer geschieht nach den für die Steuern der politischen Gemeinden geltenden Grundsätzen“ — mit andern Worten sie wird auf das gesamte Steuerkapital im Kanton ausgedehnt, also auch von den niedergelassenen Kantonsfremden bezogen. Die Frage, ob der Kanton Zürich hiezu rechtlich befugt sei, ist durch die Praxis in den Kantonen Thurgau, St. Gallen und Obwalden in bejahendem Sinne gelöst und durch bundesrechtliche Entscheide bestätigt. So hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 22. März 1900 (Entsch. Bd. 26, S. 7 ff.) erklärt, es liege kein Verstoß gegen Art. 4 und 60 der Bundesverfassung vor, wenn ein kantonsfremder Niedergelassener in einem Kanton mit einer Armensteuer belegt werde, die ihm selber keinen Anspruch auf dauernde Armenunterstützung gebe; werde auch der Niedergelassene hinsichtlich der Armenunterstützung anders behandelt als der Kantonsbürger, so müsse dies nicht notwendig auch hinsichtlich der Armensteuer der Fall sein, denn es bestehe kein direkter und notwendiger rechtlicher Zusammenhang zwischen dem Anspruch auf Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln und der Armensteuerpflicht; die Steuern stellen sich im allgemeinen nicht als das Äquivalent der vom Gemeinwesen den Bürgern gewährten ökonomischen Vorteile und Leistungen dar, sondern als ein den Angehörigen auferlegter Beitrag an die Kosten, die dem Gemeinwesen aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen; der Rechtsgrund für den Bezug einer Armensteuer liege nicht im Gedanken einer gesellschaftlichen Versicherung gegen die Verarmung, sondern darin, daß die Erfüllung der Aufgabe des Gemeinwesens, die Armen zu unterstützen, einen Kostenaufwand erheische; an der Erfüllung dieser Aufgabe aber habe jeder, auch der nur niederlassungsweise dem betr. Gemeinwesen Angehörende,

ein Interesse, schon mit Rücksicht auch die polizeiliche Seite der öffentlichen Armenpflege, die Verhütung von Bettel und Vermögensdelikten, die Volkshygiene usw. Ist so die rechtliche Zulässigkeit der Heranziehung der Niedergelassenen zur Armensteuer über allen Zweifel erhaben, so rechtfertigt die Botschaft diese Maßnahme auch noch mit dem Hinweis auf die Leistungen des Staates für Kantonsfremde nach dem Bundesgesetz von 1875 (jährlich ca. 300,000 Fr.) und auf diejenigen der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, der zahlreichen Spend- und Hilfskassen zu Stadt und Land, des Kantonalverbandes für Naturalverpflegung, an welche Leistungen der Staat ebenfalls namhaft beiträgt.

Ueber die finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Neuerung hat die Direktion des Armenwesens einläßliche Erhebungen veranlaßt, die zum Resultat geführt haben, daß der Uebergang vom Heimat- zum Territorialprinzip in Verbindung mit dem wohnörtlichen Steuerbezug der Mehrzahl von Gemeinden eine Entlastung bringen wird. Wenn damit ein zweckmäßiges und gerechtes System der Staatsbeitragsleistung verbunden wird, so werden schließlich auch diejenigen Gemeinden erheblich entlastet werden können, denen aus dem neuen System kein Vorteil erwächst.

Durchgehen wir nun den Gesetzesentwurf vom 30. Juli 1914, wie er auf Grund der Beratungen einer Expertenkommission über den ersten Entwurf vom 1. Juni 1911 endgültig festgestellt worden ist.

I. Organisation.

A. Die Gemeinden. §§ 1—3.

Während der Vorentwurf aus den ortsansässigen Kantonsbürgern besondere Armengemeinden hatte bilden wollen, wird nun die Armenfürsorge den Aufgaben der politischen Gemeinde angegliedert, wobei indessen die Stimm- und Wahlberechtigung in Fragen des Armenwesens auf die ortsansässigen Kantonsbürger beschränkt bleibt, indem interkantonal und international noch das Heimatprinzip gilt und deshalb die vollständige wohnörtliche Armenfürsorge nur für die Kantonsbürger eingeführt werden kann. Ihre weitere Ausdehnung scheidet zurzeit nicht bloß am Finanzpunkt, sondern am Fehlen des Gegenrechts seitens der auswärtigen Kantone und Staaten und kann dereinst nur auf eidgenössischem Boden erfolgen. Abf. 2 des § 1 beugt der Bildung allzu kleiner Armenverbände vor, und § 2 ermöglicht die Vereinigung mehrerer Armengemeinden, eventuell unter Verabreichung eines einmaligen Staatsbeitrages. § 3 weist den politischen Gemeinden die bisherigen bürgerlichen Armengüter zu.

B. Die Behörden. §§ 4—7.

Zur Besorgung des Armenwesens wählt jede Gemeinde eine Armenpflege von wenigstens 5 Mitgliedern, in die nach Art. 16 R.-V. auch Kantonsbürgerinnen wählbar sind. Erste Aufsichtsinstanz ist der Bezirksrat, und die Oberaufsicht steht dem Regierungsrat zu.

II. Die Verpflichtung zur Armenfürsorge.

A. Fürsorge für Kantonsbürger. §§ 8—24.

Nach § 8 beruht die endgültige Fürsorgepflicht der Gemeinden auf dem Unterstützungswohnsitz und, wo kein solcher besteht, auf dem Gemeindebürgerrecht. Die vorläufige Verpflichtung besteht gegenüber ortsanwesenden Kantonsbürgern, deren endgültige Unterstützungszuständigkeit noch nicht feststeht und gegenüber den außer Kanton befindlichen Gemeindebürgern, wenn und so lange für sie kein Unterstützungswohnsitz festgestellt ist. Die vorläufige

Unterstützung erfolgt auf Rechnung der endgültig pflichtigen Gemeinde. In Fällen mehrfachen Bürgerrechtes liegt die Unterstützungspflicht derjenigen Gemeinde ob, in welcher der Bedürftige oder seine Vorfahren zuletzt das Bürgerrecht erworben haben (§ 9).

Der Unterstützungswohnsitz wird (§§ 10 und 11) erworben durch einjährige ununterbrochene Niederlassung in einer Armeengemeinde, sofern Mündigkeit vorliegt und während dieser Frist keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgt ist; in letzterem Falle wird er erst nach Ablauf eines Jahres seit Empfang der letzten Unterstützung erworben.

Verloren geht der Unterstützungswohnsitz (§ 12) durch Erwerb eines andern und durch mehr als einjährigen Unterbruch der Niederlassung, vom Tage des Schriftenrückzuges an gerechnet; dagegen geht er nicht verloren (§ 13), wenn während der in § 12 festgesetzten Frist Unterstützung bezogen wurde.

Die Unterstützungszuständigkeit des Vaters bestimmt (§ 15) diejenige der Mutter und der unmündigen Kinder, der Kinder aus geschiedenen Ehen, der den ehelichen Kindern gleichstehenden und derjenigen unehelichen Kinder, die vom Vater anerkannt oder ihm mit Standesfolge zugesprochen sind. Nach des Vaters Tod haben die unmündigen Kinder die Unterstützungszuständigkeit der überlebenden Mutter (§ 16), uneheliche, auf die nicht § 15 zutrifft, diejenige ihrer Mutter. Diese beiden Paragraphen sorgen für eine stabile Fürsorge für Unmündige und entkräften Einwände gegen das Wohnortsprinzip aus Gründen der Kinderfürsorge. Ein in A. wohnhafter Familienvater, der verarmt und dessen Kinder von der Gemeinde im Waisenhaus versorgt werden, kann keinen neuen Unterstützungswohnsitz erwerben; die Kinder unterstehen daher auch nach Uebersiedlung der Familie nach B. der Armenpflege von A. und können ohne deren Zustimmung nicht aus dem Waisenhaus genommen werden.

§§ 17—24 regeln das Verfahren zur Feststellung der endgültigen Unterstützungspflicht und bezeichnen die entscheidenden Instanzen bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden.

B. Fürsorge für Kantonsfremde. §§ 25—29.

Die Kosten der Fürsorge für Kantonsfremde, die nach Bundesgesetzgebung und Staatsverträgen einzugreifen hat, fallen zu Lasten des Staates. Dagegen ist die gesamte Fürsorgetätigkeit Sache der Armenpflegen, welche diese ihre Aufgabe entweder selbst übernehmen oder mit Genehmigung der Direktion des Armenwesens einer freiwilligen Organisation übertragen können (§§ 25—28). Anträge auf Heimischaffung hilfsbedürftiger Kantonsfremder sind stets an die Direktion des Armenwesens zu richten, welche während der Dauer des Verfahrens die nötige Unterstützung leistet. St. (Schluß folgt.)

Art. 45 der Bundesverfassung.

Nach Article 3 dieses Artikels kann bekanntlich die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfallen und deren Heimatgemeinde, bezw. Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Aus dieser Bestimmung ist von jeher gefolgert worden, der Wohnort, und zwar dessen Einwohnergemeinde, sei verpflichtet, dem niedergelassenen Kantonsfremden in Fällen vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit zu helfen oder, wie sich z. B. das neue solothurnische Armengesetz von 1912 in Art. 34 ausdrückt, die Einwohnergemeinde hafte für die erste Hilfe bis zum allfälligen Entzug der Niederlassung. Für diese Auffassung kann